

24.06.21

Antrag des Freistaates Bayern

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes und zur Einführung des Gesetzes für die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors

Punkt 119 der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Der Bundesrat begrüÙt die rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 in nationales Recht. Er stellt aber fest, dass mit der angestrebten Normierung gesetzgeberische Zuständigkeit und finanzielle Verantwortung zum Teil auseinanderfallen werden. Durch das Datennutzungsgesetz wird künftig unter anderem auch die Nutzung der Daten des öffentlichen Sektors geregelt werden, die bisher in Anwendung von Landesrecht erhoben und verwaltet wurden.

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher insbesondere auf, die Option zur Verlängerung der Kostenerhebung für die Bereitstellung sogenannter „hochwertiger Datensätze“ nach Artikel 14 Absatz 1 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 auszuschöpfen und in § 10 Absatz 5 DNG die Umsetzungsfrist für die unentgeltliche Bereitstellung hochwertiger Datensätze zu verlängern.
2. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Umsetzung des Datennutzungsgesetzes auf staatlicher und kommunaler Ebene sowie für öffentliche Unternehmen einen außerordentlichen Erfüllungsaufwand hinsichtlich der erforderlichen Investitionen in die Bereitstellung und laufende Unterhaltung der technischen Infrastruktur verursacht. Darüber hinaus werden Mindereinnahmen aufgrund der Gebühren- und Entgeltausfälle erwartet, da hochwertige Datensätze künftig unentgeltlich bereitzustellen sind.

3. Der Bundesrat äußert die Erwartung, dass die Bundesregierung auch die zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bezifferbaren Mehrbelastungen und Einnahmeausfälle, die in den Ländern durch die Umsetzung des Datennutzungsgesetzes und der künftigen Durchführungsrechtsakte nach der Richtlinie (EU) 2019/1024 entstehen, entsprechend anerkennen und berücksichtigen wird, indem eine entsprechende Anpassung der Umsatzsteuerfestbeträge in § 1 Absatz 2 FAG zugunsten der Länder vorgenommen wird. Mindestens zu kompensieren sind dabei insbesondere auch die Kosten, die aus dem Vorziehen des Zeitpunkts der Kostenfreiheit für die Bereitstellung der hochwertigen Datensätze nach § 10 Absatz 5 DNG im Vergleich zu den Vorgaben des Artikels 14 Absatz 5 der Richtlinie (EU) 2019/1024 resultieren.